

## (die alte Fassung erscheint in *kursiv gesetzter Schrift*)

### **Vergaberichtlinien für die kommunale Atelierförderung**

#### *Richtlinien und Kriterien für die Gewährung und Vergabe von Atelierförderung im Bereich Bildende Kunst*

#### **1. Ziel**

Die Atelierförderung ist Teil der kommunalen Förderung freier Kulturarbeit. Sie dient einer anteiligen Finanzierung von Ateliers im Bereich der Bildenden Kunst mit dem Ziel, im Stadtgebiet Nürnberg Orte für die Produktion von Kunst zu unterhalten und zu fördern.

#### **Ziel**

*Die Atelierförderung ist Teil der kommunalen Förderung freier Kulturarbeit. Sie dient einer anteiligen Finanzierung von Ateliers und Werkstätten im Bereich der Bildenden Kunst mit dem Ziel, im Stadtgebiet Nürnberg Orte für die Produktion von Kunst zu unterhalten.*

#### **2. Voraussetzungen für eine Förderung**

##### **2.1 Fördergegenstand**

2.1.1. Gefördert werden ausschließlich Ateliers im Stadtgebiet Nürnberg, die als Arbeits- und Produktionsraum genutzt werden. Gefördert werden sowohl angemietete als auch selbst erstellte bzw. gekaufte Ateliers mit noch nicht abgeschlossener Finanzierung.

2.1.2. Neben der personenbezogenen Förderung ist auch eine Infrastrukturförderung möglich: Der Ausbau von Atelier- und Werkstattträumen (z.B. Atelierhäuser) kann mit maximal 20% der für die Atelierförderung jährlich zur Verfügung stehenden Mittel gefördert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die betreffenden Räumlichkeiten auch dauerhaft als Ateliers und Produktionsstätten zur Verfügung stehen.

2.1.3. In Ausnahmefällen ist auch die Förderung von Atelierraum in einer Wohnung möglich. Bei der Antragstellung ist in diesem Fall anzugeben, wie viel Prozent der Fläche als Wohn- bzw. Atelierraum genutzt werden. Förderfähig sind hier nur die auf den als Atelier genutzten Raum entfallenden, anteiligen Kosten.

2.1.4. Voraussetzungen: Gefördert werden gemäß den Richtlinien nachgewiesene Atelierkosten inklusive Nebenkosten von monatlich mindestens 150 €. Zudem muss die Atelierhaltung für das beantragte Jahr gesichert sein. Die Antragstellenden sind verpflichtet, Änderungen von Wohnsitz und/oder Atelier während des laufenden Verfahrens der Atelierförderung unverzüglich mitzuteilen.

##### **2.2 Personenkreis**

Gefördert werden Künstlerinnen und Künstler, die ihren Arbeitsschwerpunkt in Nürnberg haben. Bewerben können sich professionelle bildende Künstlerinnen und Künstler, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben. Die professionelle künstlerische Tätigkeit wird in der Regel durch eine abgeschlossene künstlerische Ausbildung an einer entsprechenden Akademie, Hochschule oder Fachhochschule nachgewiesen, oder

alternativ durch eine Ausstellungstätigkeit, die eine gleichwertige Qualifikation erkennen lässt.

## **2.3 Bewerbungsunterlagen**

Die Bewerbung muss enthalten und sollte bevorzugt in digitaler Form (max. Gesamtumfang 5 MB) eingereicht werden:

- einen Lebenslauf, der Art und Umfang der künstlerischen Ausbildung und Tätigkeit sowie bisherige Preise und Auszeichnungen umfasst
- eine Auflistung der bisherigen Ausstellungstätigkeit insbesondere Einzelausstellungen
- eine Arbeitsmappe mit Abbildungen von aktuellen Werken
- einen mindestens bis Ende der Förderzeit gültigen Mietvertrag

Die Ausübung einer Nebentätigkeit von bis zu 13 Stunden wöchentlich als Kunsterzieherinnen und Kunsterzieher sowie bis zu 20 Stunden wöchentlich in anderen kunstnahen Berufen ist nicht hinderlich.

## **2 Voraussetzungen für eine Förderung**

### **2.1 Fördergegenstand**

*2.1.1 Gefördert werden Ateliers im Stadtgebiet Nürnberg, welche die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:*

- *Das Atelier muss sich im Stadtgebiet befinden.*
- *Das zu fördernde Atelier muss als Arbeitsraum genutzt werden. In Ausnahmefällen ist auch eine Förderung von Ateliers möglich, die mit der Wohnung verbunden sind. In diesem Fall sind nur die auf das Atelier anteilig entfallenden Kosten förderfähig. Bei der Antragstellung ist anzugeben, wie viel Prozent der Fläche als Wohn- bzw. Atelierraum genutzt werden.*
- *Gefördert werden angemietete oder selbst gebaute bzw. gekaufte Ateliers mit noch nicht abgeschlossener Finanzierung.*
- *Gefördert werden nachgewiesene Atelierkosten inklusive der Nebenkosten von monatlich mindestens 150 €. Falls der Betrag niedriger ist, kann nur eine um 50 % reduzierte Fördersumme der jeweils jährlichen Durchschnittsförderung zugesprochen werden.*
- *Die Atelierhaltung muss für das beantragte Jahr gesichert sein. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen von Wohnsitz und/oder Atelier während des laufenden Verfahrens der Atelierförderung unverzüglich mitzuteilen.*

*2.1.2 Infrastrukturförderung*

*Neben der personenbezogenen Förderung ist auch eine Infrastrukturförderung möglich: Der Ausbau von Atelier- und Werkstatträumen (z. B. Atelierhäuser) kann mit maximal 20 % der für die Atelierförderung jährlich zur Verfügung stehenden Mittel gefördert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die betreffenden Räumlichkeiten auch weiterhin als Atelierraum zur Verfügung stehen müssen.*

### **2.2 Personenkreis**

*Gefördert werden Künstlerinnen/Künstler,*

- *die ihre Förderwürdigkeit durch eine künstlerische Vorbildung oder durch Nachweis ausreichender künstlerischer Qualifikation (Nachweis von Ausstellungen, Mappenvorlage oder Atelierbesuch) belegen,*
- *die ihren ersten Wohnsitz in Nürnberg haben und*
- *die hauptberuflich als Künstler tätig sind. Die Ausübung einer Nebentätigkeit ist nicht schädlich, wenn diese nicht mehr als 20 Stunden pro Woche ausmacht oder die Künstlerin/der Künstler als Kunsterzieherin/Kunsterzieher bis zu 13 Stunden wöchentlich in einer Lehrtätigkeit arbeitet.*

2.3 entfällt ersatzlos

### **2.3 Einkommensgrenzen)**

*Gefördert werden können Künstlerinnen und Künstler, die im während des Förderzeitraums ein durchschnittliches Jahresnettoeinkommen von maximal 15.000 € bei Alleinstehenden und maximal 22.500 € bei Verheirateten erzielen. Für jedes unterhaltsberechtigten Kind erhöhen sich diese Beträge um 3.000 €.*

### **2.4 Förderdauer**

Die Förderung erfolgt jährlich und kann maximal vier Mal in Anspruch genommen werden.

#### **2.4 Förderdauer**

*Die Förderung kann maximal zehn Mal in Anspruch genommen werden.*

### **2.5 Das Auswahlverfahren**

2.5.1 Auf der Basis von Empfehlungen des Beratergremiums entscheidet der Kulturausschuss in nicht-öffentlicher Sitzung über die Vergabe der Förderungen

2.5.2 Das Beratergremium zur Atelierförderung setzt sich aus je einem Mitglied folgender Vereinigungen zusammen:

- Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg
- Berufsverband Bildender Künstler Nürnberg e. V.
- Fachgruppe Bildende Künste in Ver.di
- GEDOK. Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstfreunde e.V. Gruppe Franken
- Institut für moderne Kunst
- Der Kreis e. V.

#### **2.5 Das Auswahlverfahren**

2.5.1 *Auf der Basis von Empfehlungen des Beratergremiums entscheidet der Kulturausschuss in nicht-öffentlicher Sitzung über die Vergabe der Förderungen.*

2.5.2 *Das Beratergremium zur Atelierförderung setzt sich aus je einem Mitglied folgender Vereinigungen zusammen:*

- *Akademie der Bildenden Künste*
- *Berufsverband Bildender Künstler Nürnberg e. V.*
- *Der Kreis e. V.*
- *Fachgruppe Bildende Künste in Ver.di*
- *GEDOK. Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstfreunde e. V. Gruppe Franken*
- *Institut für moderne Kunst*
- *Künstlervereinigung Erlenstegen*

**2.6** An der Gremiumssitzung zur Vergabe der Atelierförderung kann je ein Mitglied der im Kulturausschuss vertretenen Parteien mit Rede- aber ohne Stimmrecht teilnehmen.

**2.6** *An der Gremiumssitzung zur Vergabe der Atelierförderung kann je ein Mitglied der im*

*Kulturausschuss vertretenen Parteien mit Rede-, aber ohne Stimmrecht teilnehmen.*

### **2.7. ersatzlos gestrichen**

**2.7** *Die zur Verfügung stehende Gesamtfördersumme beträgt vorbehaltlich einer Änderung durch den Stadtrat 27.300 € (2017).*

**2.7** Es besteht kein Rechtsanspruch auf Atelierförderung. Nach erfolgtem Beschluß werden alle Antragsteller schriftlich benachrichtigt. Vorher können Auskünfte über den Stand der Förderung nicht erteilt werden. Die Ablehnung eines Atelierförderungsantrages muss dem Antragsteller nicht begründet werden.

**2.8** *Nach erfolgtem Beschluss des Kulturausschusses werden alle Antragstellerinnen/Antragsteller schriftlich benachrichtigt. Vorher können Auskünfte über den Stand der Förderung nicht erteilt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Atelierförderung. Die Ablehnung eines Atelierförderungsantrages muss nicht begründet werden.*

### **2.8 Antragsverfahren**

Es können nur vollständig ausgefüllte Anträge berücksichtigt werden. Die Anträge müssen bis zum veröffentlichten Einreichungstermin, derzeit 30. Juni d.J. bei der Kunsthalle Nürnberg, Lorenzer Straße 32, 90402 Nürnberg, eingegangen sein. Es entscheidet der Tag des Eingangs bei der Kunsthalle.

### **2.9 Antragsverfahren**

*Es können nur vollständig ausgefüllte Anträge berücksichtigt werden. Die Anträge müssen bis zum 30. Juni eines Jahres bei der Kunsthalle Nürnberg im KunstKulturQuartier, Lorenzer Straße 32, 90402 Nürnberg, eingegangen sein. Es entscheidet der Tag des Eingangs bei der Kunsthalle.*